

STATUTEN DES VEREINS

Schulen nach Bern

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Name / Sitz

1. Unter dem Namen

Schulen nach Bern (SnB)

besteht ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

2. Der Verein ist politisch neutral und unabhängig.
3. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keine Gewinne an.

Artikel 2

Zweck

1. Der Verein bezweckt, bei den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I inkl. Brückenangebote das Interesse für die direkte Demokratie zu wecken und zu festigen. Schulklassen kommen in die Bundesstadt und erfahren – am Puls des Geschehens – die nationale Politik.
2. Der Verein kann sämtliche Vorkehrungen treffen und Rechtsgeschäfte abschliessen, welche ihm geeignet scheinen, den Vereinszweck direkt oder indirekt zu fördern. Er kann Lehrmittel herausgeben und sich an Unternehmen, Gesellschaften und anderen juristischen Personen beteiligen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

Begründung der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern.
2. Vereinsmitglieder können werden:
 - natürliche Personen,
 - juristische Personen privat- und öffentlichrechtlicher Natur, die sich für das Projekt engagieren.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Dieser kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
4. Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, welche sich um den Verein oder dessen Ziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstands.
5. Der Verein kann Personen, die beim Projekt mitwirken, als Freimitglieder aufnehmen. Nach der aktiven Mitwirkung wird die Freimitgliedschaft nach zwei Jahren (seit der letzten Mitwirkung) in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt.
6. Ehren- und Freimitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrags befreit.

Artikel 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - mit Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied seine Tätigkeit im Verein während längerer Zeit einstellt,
 - mit dem Austritt,
 - mit dem Ableben eines Einzelmitglieds oder mit der Auflösung einer juristischen Person,
 - mit Ausschluss,
 - mit der Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahrs.
3. Mitglieder, welche die Vereinsinteressen verletzen oder trotz Mahnung den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuständiges Organ für den Ausschluss ist der Vorstand.
4. Ein Anspruch auf Vereinsvermögen entsteht weder bei Austritt noch durch Ausschluss.

III. Finanzen

Artikel 5

Allgemeines

Die Einnahmequellen sind:

- Betriebseinnahmen (u.a. Unkostenbeiträge der Schulklassen, Verkaufsartikel usw.),
- Mitgliederbeiträge,
- Gönner- und Sponsorenbeiträge,
- andere Beiträge und Zuwendungen.

Artikel 6

Mitgliederbeitrag

Die Vereinsversammlung beschliesst jährlich einmalige oder periodische Mitgliederbeiträge, höchstens jedoch CHF 100.— pro laufendes oder künftiges Vereinsjahr und Mitglied. Die Erhebung von Mitgliederbeiträgen für zurückliegende Vereinsjahre ist ausgeschlossen.

Artikel 7

Haftung

Für Verbindlichkeiten jeglicher Art des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

IV. Organisation

Artikel 8

Organe:

Die Organe des Vereins sind

- die Versammlung der Mitglieder (Vereinsversammlung),
- der Vorstand,
- die Revisoren bzw. Revisorinnen.

Die Akteure des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung von Spesen für die Administration. (s. Art. 19)

A. Vereinsversammlung

Artikel 9

Allgemeines

1. Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet statt, wenn der Vorstand diese einberuft oder wenn mindestens ein Fünftel sämtlicher Mitglieder, mit Angabe des Grundes, sie verlangt oder eine Vereinsversammlung eine solche beschliesst.
3. Anträge von Vereinsmitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind dem Vorstand spätestens einen Monat vor der Versammlung schriftlich zuzustellen. Dieser ist verpflichtet, diese Anträge zu traktandieren.
4. Die Traktandenliste wird spätestens 10 Tage vor der Versammlung den Vereinsmitgliedern per Post zugestellt.
5. Soll an der Vereinsversammlung eine Statutenrevision beschlossen werden, so sind die vorgeschlagenen Änderungen der Einladung ebenfalls beizulegen.
6. Über Gegenstände, die nicht in der Form gemäss Ziff. 3 bis 5 angekündigt sind, können keine Beschlüsse getroffen werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung oder wenn 2/3 der Mitglieder dies so beschliessen.
7. Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 10

Stimmrecht / Vertretung

1. Jedes Mitglied (ordentliches Mitglied, Ehrenmitglied, Freimitglied) hat eine Stimme.
2. Ein Vereinsmitglied kann sich durch ein anderes Mitglied des Vereins mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Vertretung von mehr als einem Mitglied ist nicht gestattet.

Artikel 11

Beschlussfassung / Wahlen

1. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, mit relativem Mehr (Mehrheit der stimmenden Vereinsmitglieder ohne Berücksichtigung der Enthaltungen). Bei Stimmgleichheit entscheidet der bzw. die Vorsitzende.
2. Wahlen erfolgen mit relativem Mehr; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches von dem bzw. der Vorsitzenden gezogen wird.
3. Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und vertretenen Vereinsmitglieder notwendig.
4. Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden und vertretenen Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Artikel 12

Kompetenzen

Der Vereinsversammlung stehen folgende nicht übertragbare und nicht entziehbare Befugnisse zu:

- Genehmigung der Jahresrechnung,
- Genehmigung des Jahresberichts,
- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung,
- Genehmigung des Jahresprogramms,
- Wahl des Vorstands und dessen Präsidiums (Präsident/Präsidentin des Vorstandes),
- Wahl der Revisoren bzw. Revisorinnen
- Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund, Oberaufsicht über diese Organe sowie Déchargeerteilung für den Vorstand,
- Beschluss von Statutenrevisionen,
- Beschluss der Vereinsauflösung,
- Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern auf Antrag des Vorstands,
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge gemäss Art. 6,
- Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräusserung von Mobilien und Immobilien sowie über nicht budgetierte Ausgaben von über CHF. 5000.—,
- Beschlussfassung über Aufnahme von Darlehen und über Einräumung von zusätzlichen Kreditlimiten.

Artikel 13

Vorsitz und Protokoll

1. Den Vorsitz führt der Präsident bzw. die Präsidentin des Vorstands (Vereinspräsident/-präsidentin), bei dessen/deren Verhinderung der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin und wenn beide verhindert sind, ein Mitglied des Vorstands, welches von der Vereinsversammlung bestimmt wird.
2. Die Stimmenzähler werden vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden bestimmt.
3. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, der/die vorgängig den Protokollführer bzw. die Protokollführerin bezeichnet, und vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin selber unterzeichnet wird. Das Protokoll wird von der nächsten Vereinsversammlung genehmigt.

Vorstand

Artikel 14

Zusammensetzung / Konstituierung

1. Der Vorstand setzt sich aus 5 — 9 Mitgliedern zusammen.
2. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin selbst. Er bezeichnet einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin.
3. Sofern ein Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bezeichnet ist, ist dieser bzw. diese zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Er bzw. sie hat das Recht, die Behandlung von bestimmten Geschäften zu verlangen, und ist berechtigt, zu den behandelten Geschäften Anträge zu stellen. Er bzw. sie hat kein Stimmrecht.

Artikel 15

Amtsdauer

1. Die Vorstandsmitglieder werden an der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren und mit sofortiger Wirkung gewählt.
2. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
3. Falls Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtsdauer zurücktreten, ist der Vorstand befugt, sich selbst mit Vereinsmitgliedern zu ergänzen. Diese sind an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung zu wählen.
4. Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihres Vorgängers bzw. ihrer Vorgängerin.

Artikel 16

Sitzungen

1. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder.
2. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
3. Den Vorsitz führt der Präsident bzw. die Präsidentin, in seinem/ihrem Verhinderungsfall der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin, ansonsten ein Mitglied des Vorstands, welches von diesem bezeichnet wird.

Artikel 17

Abstimmungen / Wahlen

1. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Vorstandsmitglieder.
2. Beschlüsse und Wahlen werden mit relativem Mehr (Mehrheit sämtlicher an der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder) gefasst bzw. vollzogen. Bei Stimmgleichheit gibt im Fall von Beschlüssen der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende, bei Wahlen das vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden gezogene Los den Ausschlag.

Artikel 18

Kompetenzen

Der Vorstand ist das für den Verein handelnde Organ. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigung.

Dem Vorstand stehen folgende Kompetenzen zu:

- Vorbereitung und Vorberatung der Geschäfte der Vereinsversammlungen, insbesondere der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie die Formulierung der Anträge zuhanden der Vereinsversammlung,
- Genehmigung des Voranschlags auf Antrag des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin,
- Beschlussfassung von nicht budgetierten Ausgaben bis zu CHF. 5000.—,
- Abschluss von Leistungsverträgen,
- Selbstkonstituierung (mit Ausnahme der Bezeichnung eines Präsidenten bzw. einer Präsidentin),
- Wahl eines Geschäftsführers bzw. einer Geschäftsführerin,
- Entscheid über Programm und Inhalt,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Festlegung der Geschäftsorganisation und Aufstellung der entsprechenden Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte,
- Beschlussfassung über die Publikation von Lehrmitteln, Arbeitsordnern und dergleichen,
- Festlegung der Entschädigungen für effektive Spesen und ausserordentliche Aufwendungen (s. Art. 19),
- Beschluss zur Erhebung einer Verbandsbeschwerde und Einlegung von Rechtsmitteln, insbesondere gemäss Art. 2 Ziff. 2 Abs. 2, oder deren nachträgliche Genehmigung,
- Erledigung sämtlicher Geschäfte, welche nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen,
- Einsatz von Ausschüssen, Kommissionen, aussenstehenden Experten bzw. Expertinnen und dergleichen, deren personelle Zusammensetzung sowie die Aufgaben- und Kompetenzbereiche.

Artikel 19

1. Entschädigung
Die Arbeit im Vorstand erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, das heisst ohne Entschädigung.
2. Spesen, ausserordentliche Aufwendungen
Die Entschädigungen für ausgewiesene Spesen und ausserordentliche Aufwendungen werden vom Vorstand bestimmt. Sie sind in der Jahresrechnung separat auszuweisen.

C. Revisoren

Artikel 20

Wahl / Amtsdauer / Aufgabe

1. Die Vereinsversammlung wählt als Rechnungsrevisoren bzw. Revisorinnen zwei natürliche oder eine juristische Person.
2. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; die Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich.
3. Die Revisoren bzw. Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

V. Übrige Bestimmungen

Artikel 21

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Artikel 22

Auflösung / Verwendung des Vermögens

1. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

2. Die Auflösung des Vereins kann an einer Vereinsversammlung von 2/3 der anwesenden und vertretenen Stimmen erfolgen.
3. Die auflösende Versammlung bezeichnet die Liquidatoren.

Artikel 23

Soweit die vorliegenden Statuten keine Regelung enthalten, sind die Gesetzesbestimmungen von Art. 60ff ZGB anzuwenden.

Artikel 24

Formelles

Soweit es der Kontext verlangt, umfasst die Einzahl auch die Mehrzahl oder die Mehrzahl die Einzahl.

--

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 2. April 2008 angenommen worden und sind an diesem Datum in Kraft getreten.

Die Tagespräsidentin



Dora Andres

Die Protokollführerin



Katharina Andres Emch